

# Satzung Rehasportverein Schwanheim

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2009

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 18. März 2010

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2011

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 12.10.2014

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Rehasportverein Schwanheim“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Martinskirchstraße 70, 60529 Frankfurt am Main
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, sich insbesondere um Menschen mit Funktions-, Belastungs- und Aktivitätseinschränkungen zu kümmern. Ziel ist es, Menschen zum langfristigen und eigenverantwortlichen Sporttreiben zu motivieren. Damit wird dauerhaft die Gesundheit der Bevölkerung gestärkt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Rehabilitationssportmaßnahmen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz sachgemäß vorgebildeter Überleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht und Religion werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Beendigung der befristeten Mitgliedschaft oder Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (7) Die Arten der Mitgliedschaften sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
- (8) Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mitglieder mit befristeten Mitgliedsverträgen haben kein Stimmrecht.
- (9) Jedes Mitglied darf maximal 2 Stimmrechtsübertragungen annehmen. Zum Nachweis der Übertragung eines Stimmrechts genügt die schriftliche Vollmacht des übertragenden Mitglieds.

### **§ 4 Pflichten und Rechte**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins ihrerseits nach außen zu vertreten und das Ansehen des Vereins zu fördern.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet, soweit sie auf Grund dieser Satzung nicht von der Beitragspflicht befreit sind.
- (4) Die Gründungsmitglieder sind jetzt und zukünftig von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Mitglieder können für ihre vereinsbezogenen Tätigkeiten eine im Sinne des §§ 55 (1) AO angemessene Vergütung oder eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Höhe der Vergütung an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem ersten Beisitzer, dem Kassenwart und dem Schriftführer.  
  
Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des gesamten Vorstands abgeschlossen wurden.

- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden *Geschäfte*,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes *Geschäftsjahr*,
  5. die Buchführung,
  6. die Erstellung des Jahresberichts,
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste *Geschäftsjahr*,
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  5. die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  7. die Auflösung des Vereins..

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist vom Protokollführer anzufertigen, welcher zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteresses erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 2/7 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde am 03.07.2009 beschlossen und mit den außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom 07.11., 29.11.2009, 12.02.2010, 18.03.2010 und 28.06.2011 geändert. Sie tritt in Kraft mit der jeweiligen Eintragung ins Vereinsregister.

### **§ 13 Datenschutz**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer. Diese werden durch den Verein für seine Vereinstätigkeit benötigt und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied des HBRS und des LSB Hessen verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diesen für die bestehende Haftpflichtversicherung weiterzugeben.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.  
Frankfurt, den 12. Oktober 2014